



Stalfort & Partner

Avocați (Rechtsanwälte)

Rechts-Information Rumänien

Aktuelle Mitteilungen für Mandanten und Geschäftspartner
Herausgegeben von Stalfort & Partner, Avocați (Rechtsanwälte)

AUSGABE JUNI 2006

Steuerrecht

Voraussichtliche Änderungen des rumänischen Steuergesetzbuchs

Das rumänische Finanzministerium hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des rumänischen Steuergesetzbuchs erstellt. Die weitreichenden Änderungen sollen ab dem 01.01.07 anwendbar sein. Vorgesehen ist, den Anwendungsbereich der „Flat Tax“ von 16% auszuweiten, die Bemessungsgrundlage zu verbreitern und eine Harmonisierung mit EU-Richtlinien zu erreichen. Daneben wird ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf eine Vereinfachung der gesetzlichen Bestimmungen angestrebt. Der Gesetzentwurf weist u. a. folgende Änderungen auf:

Begriffsbestimmungen

- Veränderung/Ergänzung der Definitionen von Leasingverträgen (Finanzierungsleasing oder Operating Leasing) aufgrund von bisherigen Einordnungsproblemen in der Praxis

Derzeit ist die Einordnung als Finanzierungsleasing an das Vorliegen wenigstens einer von drei im Steuergesetzbuch genannten Voraussetzungen geknüpft. So soll ein Finanzierungsleasingvertrag unter anderem vorliegen, wenn der Leasingnehmer den Leasinggegenstand für mehr als 75% der normalen Nutzungsdauer (rum. *durata normala de utilizare*) nutzt. Nach dem Gesetzentwurf wird der unklare Begriff der normalen Nutzungsdauer durch den Begriff „normale Funktionsdauer“ (rum. *durata normala de functionare*) ersetzt, welcher dem im AfA-Katalog (Anhang des Regierungsbeschlusses Nr. 2139/2004) benutzten Begriff entspricht. Nutzt der Leasingnehmer den Leasinggegenstand für mehr als 80% der normalen Funktionsdauer (einschließlich der Perioden, um die der Leasingvertrag verlängert werden kann), soll nach dem Gesetzentwurf Finanzierungsleasing gegeben sein. Darüber hinaus werden zwei neue Fälle reglementiert, in denen Finanzierungsleasing gegeben sein soll (Ausübung einer gesetzlich definierten vorteilhaften Kaufoption durch den Leasingnehmer, Gesamtwert der Leasingraten ist größer/gleich dem Eingangswert des Leasinggegenstandes). Auch die Definition eines Vertrages über Operating Leasing, der nach derzeitigem Steuergesetzbuch bereits dann vorliegt, wenn die Voraussetzungen eines Finanzierungsleasingvertrags nicht erfüllt sind, erfährt in dem Gesetzentwurf eine Konkretisierung.

- Ergänzung der Definition verbundener Personen dahingehend, dass als verbundene natürliche Personen nicht mehr nur Verwandte bis einschließlich 3. Grades, sondern auch Ehegatten angesehen werden.

Gewinnsteuer (rum. *impozitul pe profit*)

- Absetzbarkeit von Transport- und Unterbringungskosten von Angestellten und Geschäftsführern in Rumänien und dem Ausland, ohne dass dies – wie derzeit noch der Fall – an die Voraussetzung geknüpft ist, dass die Gesellschaft Gewinne erzielt;
- Streichung in Sondergesetzen enthaltener steuerlicher Vergünstigungen, die europarechtlichen Prinzipien nicht entsprechen;
- Vereinfachungen bzgl. der Zahlung von Gewinnsteuer (so haben etwa rumänische Bankgesellschaften und rumänische Zweigniederlassungen ausländischer Banken nach dem Gesetzentwurf eine jährliche Steuer mit Vorauszahlungen im Verlaufe des Jahres zu zahlen);
- Harmonisierung der Vorschriften zur Gewinnbesteuerung mit der Mutter-Tochter-Richtlinie (EU-Richtlinie Nr. 90/435)

- Harmonisierung der Vorschriften zur Gewinnbesteuerung mit der Fusionsrichtlinie (EU-Richtlinie Nr. 90/434)

Folgende im Vergleich zum aktuellen Steuergesetzbuch neue Regelungen des Gesetzentwurfs können als Beispiele für die Umsetzung der EU-Richtlinie genannt werden:

Fusionen oder Spaltungen stellen dem Gesetzentwurf zufolge keine steuerpflichtigen Rechtsgeschäfte hinsichtlich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Marktpreis und dem steuerlichen Wert des übertragenen Aktiv- und Passivvermögens dar. Weiterhin sieht der Gesetzentwurf vor, dass - sofern die übernehmende Gesellschaft am Kapital einer einbringenden Gesellschaft eine Beteiligung besitzt - die Einkünfte der übernehmenden Gesellschaft aus dem Untergang ihrer Beteiligung am Kapital der einbringenden Gesellschaft nicht besteuert werden, wenn die Beteiligung der übernehmenden Gesellschaft größer als 15 %, beginnend mit dem 1.1.2009 größer als 10 % ist. Verzeichnet eine übertragende Gesellschaft darüber hinaus nach dem Gesetzentwurf hinsichtlich einer Fusion, einer Spaltung, des Einbringens von Unternehmensteilen oder des Austausches von Anteilen Verlust, so können diese nach dem Gesetzentwurf nicht von einer Betriebsstätte einer in Rumänien ansässigen übernehmenden Gesellschaft genutzt (übernommen) werden.

- Umsetzung der Zins- und Lizenzgebührenrichtlinie (EU-Richtlinie 49/2003)

Der neue Gesetzentwurf sieht zur Umsetzung der Richtlinienbestimmungen ein neues Kapitel betreffend Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen vor, die jedoch erst mit dem 1.1.2011 anwendbar sein sollen.

Mikrounternehmen

Dem Gesetzentwurf zufolge soll der Abschnitt zu Besteuerung von Mikrounternehmen ersatzlos gestrichen werden, was zur Folge hätte, dass auch auf diese der Steuersatz von 16% auf den Gewinn (statt 3% auf den Umsatz) anwendbar wäre.

Informationsaustausch

In einem neu eingefügten Kapitel finden sich Neuregelungen bezüglich des Informationsaustausches zwischen den mitgliedstaatlichen Behörden auf dem Gebiet der direkten Steuern.

Umsatzsteuer (rum. *taxa pe valoarea adaugata*)

Mit dem anstehenden EU-Beitritt Rumäniens (wahrscheinlich zum 01.01.2007) werden auch wesentliche Änderungen des rumänischen Umsatzsteuerrechts erforderlich. Mit den im Gesetzentwurf vorliegenden umsatzsteuerlichen Bestimmungen sollen die Regelungen der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie (EU-Richtlinie Nr. 77/388) sowie die das Umsatzsteuerrecht betreffende EuGH-Rechtsprechung umgesetzt werden.

Nachfolgend Beispiele für vorgenommene Änderungen:

- Neuregelungen betreffend den Gütertransfer zwischen Rumänien und (anderen) EU-Mitgliedsstaaten bzw. Drittstaaten:

So fällt dem Gesetzentwurf zufolge der Import als steuerbarer Vorgang (mit der Folge der Einfuhrumsatzbesteuerung) im Falle des Gütertransfers zwischen Rumänien und (anderen) EU-Mitgliedsstaaten weg und beschränkt sich auf die Einfuhr von Gütern aus Drittstaaten. Aufgrund des Entfallens der Einfuhrabfertigung zwischen Rumänien und (anderen) EU-Mitgliedsstaaten wird damit in der Regel ein vereinfachter und schnellerer Warenverkehr möglich sein. Hinsichtlich des Gütertransfers zwischen Rumänien und EU-Mitgliedsstaaten wird der Begriff „Import“ durch den Terminus „innergemeinschaftlicher Erwerb“ (rum. *achiziția intracomunitara*) und der Terminus „Export“ durch den Begriff „innergemeinschaftliche Lieferung“ (rum. *livrarea intracomunitara*) des ersetzt.

- Einführung des sog. innergemeinschaftlichen Gütertransports, der anderen Regelungen unterliegt als der internationale Transport zwischen EU-Mitgliedsstaaten und Drittstaaten;
- Neue Bestimmungen betreffend die Rechnungsstellung (z.B. soll eine Rechnungsstellung auch elektronisch erfolgen können, was jedoch im Einzelnen durch Anwendungsbestimmungen geregelt werden soll);
- Neuregelungen mit vielen Erleichterungen im Bereich der Umsatzsteuerrückerstattung;

Eine in einem EU-Mitgliedsstaat ansässige und nicht als Mehrwertsteuerzahler registrierte Person kann eine Umsatzsteuererstattung dem Gesetzentwurf zufolge auf Antrag erlangen. Die derzeit noch für bestimmte steuerpflichtige Operationen im Ausland ansässiger Personen bestehende Möglichkeit bzw. Pflicht, einen Steuervertreter (in Umsatzsteuerangelegenheiten) zu bestellen, entfällt nach dem Gesetzentwurf.

Zollrecht

Am 18. Juni ist das neue Zollgesetzbuch (Gesetz Nr. 86/2006) in Kraft getreten, das in weiten Teilen dem Zollkodex der EU entspricht und dessen Anwendung sicherstellen soll. Einige seiner Bestimmungen werden erst mit dem EU-Beitritt wirksam. Das neue Zollgesetzbuch nimmt einige Regelungen des alten Zollgesetzbuchs auf, ergänzt diese und führt auch eine Fülle neuer Bestimmungen ein. Wichtige Änderungen/Neuregelungen betreffen z. B.

- Veränderungen der Definitionen zollrechtlicher Begriffe (etwa des Begriffs der Zollschuld, unter welcher nach den neuen Regelungen Import- bzw. Exportabgaben zählen, wobei im Gegensatz zum alten Zollgesetzbuch Einfuhrumsatzsteuer und Akzisen nicht mehr dazu zählen);
- Neue Bestimmungen betreffend der Personen, die Zolloperationen durchführen und Zollerklärungen für Güter abzugeben haben;
- Bestimmungen betreffend den sog. zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (rum. *agent economic autorizat*), deren Zulassungsvoraussetzungen und mit der Zulassung verbundene Erleichterungen;
- Einführung der zollrechtlichen Bestimmung des Verbringens einer Ware in ein Freilager (rum. *antrepozit liber*);
- Ersetzung des Zollregimes des Imports durch dasjenige der sog. Überführung in den freien Verkehrs (rum. *punerea în libera circulația*);
- Einführung einer Frist von 24 Monaten, innerhalb derer sich eine Ware im Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung (rum. *admiterea temporară*) befinden darf;
- Schaffung verbindlicher Zolltarifinformationen (rum. *informații tarifare obligatorii*) und verbindlicher Ursprungsauskünfte (rum. *informații obbligatorii în materie de origine*)

Insolvenzrecht

Am 21. April ist das neue rumänische Insolvenzgesetz (Gesetz Nr. 85/2006) im rumänischen Amtsblatt veröffentlicht worden, das 90 Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft tritt.

Dem Gesetz zufolge ist ein Schuldner – wie auch bisher - dann insolvent, wenn die ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nicht ausreichen, um die

fälligen Schulden zu begleichen. Hinsichtlich des Vorliegens der Insolvenz bringt das neue Insolvenzgesetz jedoch einige Klärungen. Der Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit wird nach Art. 3 Ziff. 1 lit. a) des neuen Gesetzes angenommen, wenn der Schuldner innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit einer Forderung diese nicht begleicht. Die Forderungshöhe muss mindestens 10.000 RON betragen. Bei Forderungen aus einem Arbeitsverhältnis liegt der Mindestwert bei sechs durchschnittlichen Monatsgehältern.

Nach Art. 3 Ziff. 1 lit. b) des neuen Gesetzes droht die Zahlungsunfähigkeit, wenn sich erweist, dass der Schuldner bei Fälligkeit gegen ihn gerichteter Forderungen diese aus ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht begleichen können wird.

Die Geschäftsführer der Gesellschaft habe die Pflicht, bei Zahlungsunfähigkeit oder drohender Zahlungsunfähigkeit einen Insolvenzantrag zu stellen. Unterbleibt dies, machen sie sich wegen Insolvenzverschleppung strafbar.

Das neue Insolvenzgesetz regelt ein generelles und ein vereinfachtes Insolvenzverfahren (rum. *procedura insolventei*), welche von bestimmten, gesetzlich definierten Schuldnern einzuhalten sind, die sich in der Insolvenz befinden.

Das generelle Verfahren ist dasjenige, durch welches ein gesetzlich definierter Schuldner nach einer Phase der Beobachtung in das Reorganisationsverfahren (rum. *procedura de reorganizare*) und/oder in das auf die Liquidation ausgerichtete Konkursverfahren (rum. *procedura falimentului*) eintritt. Das vereinfachte Verfahren ist demgegenüber dasjenige, durch welches ein gesetzlich definierter Schuldner direkt in das Konkursverfahren eintritt, und zwar entweder mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder aber nach einer Phase der Beobachtung von maximal 60 Tagen.

Mit In-Kraft-Treten des neuen Insolvenzgesetzes tritt das alte Insolvenzgesetz (Gesetz Nr. 64/1995) sowie Art. 282 des Gesetzes über Handelsgesellschaften (Gesetz Nr. 31/1990) außer Kraft.

Strafrechtliche Haftung juristischer Personen auf der Grundlage des neuen Strafgesetzbuches

I. Der Grundsatz strafrechtlicher Haftung juristischer Personen in Rumänien

Im derzeit noch geltenden Strafgesetzbuch von 1968 (neu veröffentlicht in 1997) ist eine strafrechtliche Haftung juristischer Personen nicht vorgesehen. Dem liegt das Prinzip zugrunde, dass Strafe auf individueller Schuld beruht. Daraus wird abgeleitet, nur natürliche Personen, die im Gegensatz zu

juristischen Personen ein Gewissen haben, könnten strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Die dem in Kraft befindlichen Strafgesetzbuch zugrunde liegende Konzeption sah sich zunehmender Kritik ausgesetzt, angesichts der Tatsache, dass juristische Personen von natürlichen Personen gegründet und dazu benutzt wurden, Straftaten zu begehen oder zu verbergen. Insofern – so Kritiker des aktuellen Strafgesetzbuchs – bestünden Strafbarkeitslücken.

Diese Kritik hat der rumänische Gesetzgeber aufgegriffen und das neue Strafgesetzbuch für Rumänien (Gesetz Nr. 301/2004) verabschiedet, das am 01.09.2006 in Kraft tritt und eine Strafbarkeit juristischer Personen in Rumänien einführt.

II. Allgemeine Voraussetzungen und Grenzen strafrechtlicher Haftung juristischer Personen in Rumänien

Nach den Regelungen des neuen Strafgesetzbuchs ist die strafrechtliche Haftung juristischer Personen (mit Ausnahme des Staates sowie öffentlicher Behörden und Institute) auf die gesetzlich vorgesehenen Fälle beschränkt und setzt Straftaten ihrer Organe oder Vertreter voraus, die im Namen oder im Interesse der juristischen Personen begangen worden sind.

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass die strafrechtliche Haftung der juristischen Person die strafrechtliche Haftung natürlicher Personen, die an der Begehung der jeweiligen Tat teilgenommen haben, nicht ausschließt.

III. Straftaten juristischer Personen

Das neue Strafgesetzbuch enthält eine Aufzählung der Straftaten (Verbrechen oder Vergehen, in Abhängigkeit von der Schwere der Tat), für welche juristische Personen in Rumänien strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Beispielhaft zu nennen sind Straftaten aus den folgenden Bereichen

- Straftaten gegen das Vermögen und das Eigentum, wie etwa
 - Betrug
 - Sachbeschädigung
 - Hehlerei
 - Geldwäsche

- Straftaten gegen öffentliche Interessen, wie etwa
 - Bestechung
 - Siegelbruch

- Straftaten gegen die Justiz, wie etwa
 - Versuch der Verleitung zur falschen uneidlichen Aussage oder zur Unterlassung einer Aussage als Zeuge
 - Hinderung der Prozessteilnahme
 - Begünstigung eines Straftäters
- Straftaten gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wie etwa im Bereich der organisierten Kriminalität / der Bildung krimineller Vereinigungen
- Straftaten gegen die Volksgesundheit, wie etwa
 - Illegaler Rauschgifthandel
 - Handel mit toxischen Stoffen
 - Missachtung der Bestimmungen betreffend den Import von Abfällen und Reststoffen
 - Fälschung von Nahrungsmitteln und anderen Produkten
- Umweltstraftaten, wie etwa
Verletzung der Bestimmungen betreffend den Schutz der Atmosphäre oder des Wassers
- Straftaten im Bereich der Regelungen zum Umgang mit Waffen, Munition, radioaktiven Stoffen und Sprengstoffen
- Straftaten betreffend die Qualität von Bauarbeiten / Staudämmen
- Straftaten gegen kulturelle Werte und geistiges Eigentum, wie etwa
 - Unlautere Benutzung von Marken oder geographischen Herkunftsangaben
 - Missachtung von Schutzmaßnahmen betreffend industrieller Muster und Zeichnungen
- Straftaten gegen den Wirtschaftsverkehr, wie etwa
 - Missachtung von Import- und Exportbestimmungen
 - unlauterer Wettbewerb
- bestimmte Steuerstraftaten wie etwa
 - unrechtmäßige Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen oder bestimmter Gegenstände des Aktivvermögens
 - Missachtung des steuerlichen Regimes betreffend Alkohol, mineralischer Öle
- Straftaten im Bereich der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, wie etwa
 - Missachtung der Regelungen betreffend den Erhalt von Geldern aus den Budgets der Europäischen Gemeinschaften
 - Veruntreuung von Geldern aus den Budgets der Europäischen Gemeinschaften

IV. Strafen

Die gesetzlich vorgesehenen Strafen für die oben bezeichneten Straftaten nach dem neuen rumänischen Strafgesetzbuch können in Hauptstrafen und Nebenstrafen eingeteilt werden.

1. Hauptstrafe (rum. *pedeapsă principală*)

Als Hauptstrafe für juristische Personen ist eine Geldstrafe zwischen 10.000.000 und 10.000.000.000 ROL (entspricht 1.000 bis 1.000.000 RON) vorgesehen.

2. Nebenstrafen (rum. *pedepse complementare*)

Folgende Nebenstrafen kommen nach den Regelungen des neuen Strafgesetzbuchs für juristische Personen in Betracht:

- Auflösung der juristischen Person
- Untersagung der Tätigkeit bzw. einer der Tätigkeiten einer juristischen Person für die Dauer von 1-3 Jahren
- Verbot der Teilnahme an Verfahren der Vergabe öffentlicher Aufträge für die Dauer von 1-5 Jahren
- Verbot des Zugangs zu bestimmten finanziellen Mitteln für eine Dauer von 1-5 Jahren
- Aushängung des Urteils oder dessen Veröffentlichung im rumänischen Amtsblatt, in der Presse oder durch audiovisuelle Medien

Die Nebenstrafen können – mit Ausnahme der Auflösung einer juristischen Person - kumulativ, ganz oder teilweise verhängt werden.

Bei der Festsetzung der Strafe für eine juristische Person ist der Strafrahmen zu berücksichtigen, der für die von der/den natürlichen Person(en) begangene Tat gilt, sowie die Schwere der Tat und Umstände, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit mildern oder erhöhen.

Der Vollzug der Nebenstrafen ist in besonderen Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuchs geregelt.

V. Bewertung der Neuregelung

Aus der Neuregelung wird deutlich, dass die unternehmerische Betätigung in Rumänien mit Haftungsrisiken verbunden sein kann, die dem deutschen Recht unbekannt sind. Mit diesen Gefahren sollten Geschäftsleiter und Mitarbeiter vertraut sein, um Vorkehrungen zu deren Beherrschung treffen zu können.

Kontakt und weitere Informationen:

**Stalfort & Partner, Avocati (Rechtsanwälte)
Bukarest – Bistrita – Berlin**

Dr. Gisbert Stalfort, Rechtsanwalt

Tel.: +40 – 21 – 314 46 57

Fax: +40 – 21 – 315 78 36

Email: bukarest@stalfort.ro

Internet: www.stalfort.ro

Hinweise: Rechts-Information Rumänien wird als grundsätzlich monatlich erscheinende Information für Mandanten und Geschäftspartner der Kanzlei herausgegeben. Das Material ist sorgfältig recherchiert (Stand: 20.06.2006), es kann jedoch keine Haftung für den Inhalt der Mitteilungen übernommen werden. Es handelt sich um allgemeine Informationen zum rumänischen Recht, die keine rechtliche Beratung im Einzelfall darstellen. Rechts-Information Rumänien darf ganz oder teilweise nur unter ausdrücklicher Nennung der Kanzlei vervielfältigt und weitergegeben werden. Eine auszugsweise oder umgearbeitete Verbreitung ist untersagt.

Bitte benachrichtigen Sie uns per Email, wenn Sie Rechts-Information Rumänien nicht mehr beziehen möchten.